

Jugendordnung

der Sportjugend

des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend Vorpommern-Greifswald (SJ V-G) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. (KSB V-G). Mitglieder der Sportjugend Vorpommern-Greifswald sind Mitgliedsvereine des KSB V-G mit Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre laut jährlicher Bestandserhebung.

§ 2

Aufgaben

Die Sportjugend Vorpommern-Greifswald führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend Vorpommern-Greifswald sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Sportjugend Vorpommern-Greifswald sind:

- a) der Sportjugendtag
- b) dem Vorstand der SJ V-G

§ 4

Sportjugendtag

Der ordentliche Sportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Vorpommern-Greifswald. Der Sportjugendtag setzt aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend V-G mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme zusammen.

Aufgaben des Sportjugendtages sind:

- a) Festlegungen der Richtlinien in der Sportjugendarbeit
- b) Festlegungen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der SJ V-G
- c) Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstandes der SJ V-G
- d) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer der KSB V-G.
- e) Wahl des Vorstandes der SJ V-G
- f) Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Sportjugend M/V
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 5

Arbeitsweise des Sportjugendtages

Der ordentliche Sportjugendtag findet einmal jährlich vor dem Kreissporttag statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand der SJ V-G per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand der SJ V-G kann einen außerordentlichen Sportjugendtag einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitgliedsvereine der Sportjugend Vorpommern-Greifswald muss durch den Vorstand der SJ V-G ein außerordentlicher Sportjugendtag einberufen werden. Hierbei verkürzt sich die Ladungsfrist auf 14 Tage.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Vorstand der SJ V-G

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
- Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Sportjugend Vorpommern-Greifswald nach innen und außen. Er ist gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V.
 - Die Mitglieder des Vorstandes der SJ V-G werden vom Sportjugendtag für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes der SJ V-G endet mit der Neuwahl durch den Sportjugendtag - bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand der SJ V-G im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der SJ V-G während der Amtsdauer vorzeitig aus, so erfolgt eine kommissarische Besetzung auf Vorschlag durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Vorstandsmitglieder

der SJ V-G. Die kommissarische Besetzung des Vorstandes der SJ V-G wird durch den folgenden Sportjugendtag bestätigt.

- In den Vorstand der SJ V-G ist jeder beim Sportjugendtag Stimmberechtigte wählbar. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.
- Zwei der 5 weiteren Vorstandsmitglieder neben Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können unter 18 Jahre aber mindestens 16 Jahre alt sein.
- Der Vorstand der SJ V-G erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages.
- Die Sitzungen des Vorstandes der SJ V-G finden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen mindestens zwei Mal jährlich statt.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der SJ V-G Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendbeirates.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Sportjugend Vorpommern-Greifswald beschlossen und tritt am 01.02.2013 in Kraft. Geändert am 14.03.2014.